

Rechtsartikel

der DHK



Das Vergabeverfahren in Österreich

Die Vergabe öffentlicher Aufträge ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor in der gesamten Europäischen Union, denn rund 18% des Bruttoinlandsprodukts der EU stammen aus dem öffentlichen Auftragswesen. Auch in Österreich gewinnt das Vergaberecht immer mehr an Bedeutung. Rund 15% des österreichischen Bruttoinlandsprodukts werden durch den öffentlichen Auftraggeber erwirtschaftet.

In Österreich wird das Vergabeverfahren mit dem Bundesvergabegesetz 2018 (BVerG 2018) detailliert geregelt, das die entsprechende EU-Vergaberichtlinie 2014/24/EU umsetzt. Nach dem BVerG 2018 darf die öffentliche Hand nur mit befugten, leistungsfähigen und zuverlässigen Unternehmen Liefer- und Leistungsverträge abschließen. Dieser öffentliche Beschaffungsvorgang darf nur zu marktgerechten Preisen erfolgen.

Das BVerG 2018 sieht insgesamt elf unterschiedliche Vergabearten vor, die hauptsächlich den Vergabearten im deutschen Recht entsprechen. Gemäß § 33 BVerG 2018 dürfen öffentliche Auftraggeber grundsätzlich zwischen dem offenen Verfahren und dem nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung frei wählen, weshalb diese beiden Arten die wichtigsten Vergabeverfahren darstellen. Beim offenen Verfahren wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Beim nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung wird zunächst eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert; nur die aus den Teilnahmeanträgen ausgewählten Unternehmer werden zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Es sind noch weitere Verfahrensarten gesetzlich geregelt, die jedoch nur bei Erfüllung von bestimmten Voraussetzungen (insb. Unterschreiten der Schwellenwerte) zulässig sind: Das nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung, das Verhandlungsverfahren (mit und ohne Bekanntmachung), die Direktvergabe (mit vorheriger Bekanntmachung), die Rahmenvereinbarung, das dynamische Beschaffungssystem, der wettbewerbliche Dialog und die Innovationspartnerschaft.

Viele Ausschreibungen sind in der österreichweit übergreifenden Datenbank des Unternehmensserviceportals zu finden: www.usp.gv.at. Aufträge im Oberschwellenbereich aus Österreich und den anderen EU-Mitgliedsstaaten finden Sie im elektronischen Amtsblatt der EU unter: www.ted.europa.eu.

Die Schwellenverordnung wurde nochmals verlängert

Es wird zwischen Auftragsvergabe im Ober- und Unterschwellenbereich unterschieden, je nach Wert des Auftrages. Für Aufträge sowohl im Ober- als auch im Unterschwellenbereich gilt das BVerG. Für Aufträge, die die obere Schwelle nicht erreichen, sind diverse Erleichterungen im Gesetz vorgesehen. So gibt es beispielsweise bei Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich keine konkreten Vorschriften über die Eignungsnachweise der Anbieter. Der Auftraggeber entscheidet selbst, welche Nachweise er von Anbietern verlangt. Bei bereits bekannten Unternehmen muss der öffentliche Auftraggeber im Unterschwellenbereich somit nicht (erneut) entsprechende Nachweise verlangen.

Für Aufträge im Unterschwellenbereich sind - neben dem offenen Verfahren und dem nicht öffentlichen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung - auch weitere Arten der Vergabeverfahren zulässig, die nicht den strengen Formvorschriften unterliegen.

Die Schwellenwerte betreffend der Abgrenzung zwischen Ober- und Unterschwellenbereich finden sich im BVerG 2018, wobei durch die Schwellenwertverordnung 2018 für diverse Verfahrensarten erhöhte Wertgrenzen festgelegt wurden. Die Schwellenwertverordnung wurde zum 01.01.2022 geändert und gilt bis 31.12.2022:

Verfahrensart	Schwellenwert
Direktvergabe von öffentlichen Auftraggebern (§ 46 Abs. 2 BVerG)	EUR 100.000 (statt EUR 50.000)
Direktvergabe von Sektorenauftraggebern (§ 213 Abs. 2 BVerG)	EUR 100.000 (statt EUR 75.000)
Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung (§ 44 Abs. 2 Ziff. 1 BVerG)	EUR 100.000 (statt EUR 80.000)
Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung bei Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen (§ 43 Ziff. 2 BVerG)	EUR 100.000 (statt EUR 80.000)
Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung bei Bauaufträgen (§ 43 Ziff. 1 BVerG)	EUR 1.000.000 (statt EUR 300.000)

Neue Schwellenwerte der EU

Wenn die europäischen Schwellenwerte gemäß Art. 8 der Richtlinie 2009/81/EG überschritten werden, müssen die Aufträge auf jeden Fall elektronisch abgewickelt und im elektronischen Amtsblatt der EU veröffentlicht werden. Mit 01.01.2022 wurden diese EU-Schwellenwerte gemäß

Art 1 der Verordnung (EU) 2021/1950 erhöht: Der neue Schwellenwert liegt für Liefer- und Dienstleistungsaufträge nun bei EUR 431.000 und für Bauaufträge bei EUR 5.382.000.

Kiyamet Baba, LL.B. (WU)